

16. November 2018

STELLUNGNAHME

Neuregelung Abstammungsrecht

zum Diskurs der Bundesregierung

über die Neuregelung des Abstammungsrechts

Rechtliche Definition von Vaterschaft

- A. Problem und Ziel**
- B. Lösung**
- C. Begründung**
- D. Verweise auf die persönlichen Stellungnahmen im
AK Abstammungsrecht des BMJV**
- E. Begriffsklärung / Abgrenzungen**
- F. Abgrenzungen zum AK Abstammungsrecht**
- G. Weitergehende Forderungen**
- H. Erwachsenenpositionen vs. Kindeswohl**

A. Problem und Ziel

Das deutsche Abstammungsrecht fußt historisch auf den Regelungen zur Neufassung des Familienrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896.

Dabei definierte § 1591 BGB, in Kraft getreten zum 1. Januar 1900, weniger die Eigenschaften und die Rechtswirksamkeiten von Mutterschaft oder von Vaterschaft als vielmehr die Ehelichkeit bzw. Unehelichkeit eines Kindes.

Zeitgleich dazu lieferte § 1592 BGB in ergänzender Weise Vorgaben von Fristen zur „Empfängniszeit“ als Hilfen zur Abgrenzung, ob ein Kind als ehelich anzusehen sei oder nicht.

Von *Vaterschaft* war weder in § 1591 noch in § 1592 BGB die Rede. Vielmehr wurde auf *Vermutungen* zur Empfängnis der Mutter abgezielt.

Der *Vermutungsgedanke* erhielt sich in diesem Bereich des Familienrechts bis heute. So manifestiert er sich nach mehreren Gesetzesänderungen während der letzten Jahrzehnte in der aktuellen Fassung § 1592 BGB, jetzt mit der Betitelung „Vaterschaft“, in Absatz (1) immer noch als *gesetzliche Fiktion*:

BGB § 1592 Vaterschaft

Vater eines Kindes ist der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.

Absatz (1) definiert weder die Verwandtschaft des Kindes noch den Begriff Vaterschaft über die tatsächliche Abstammung, sondern über den *Ehestand*.

Mag der Vermutungsgedanke im 19. und 20. Jahrhundert noch für Rechtssicherheit gesorgt haben, so ist er im 21. Jahrhundert als Rechtsgrundlage als überholt anzusehen. 2

Vaterschaft weiterhin über Vermutungen regeln zu wollen, ist nicht zeitgemäß und entspricht nicht mehr dem kulturellen und rechtlichen Empfinden weiter Teile der heutigen Gesellschaft.

Eine Neuregelung steht insbesondere vor dem Hintergrund heutiger wissenschaftlicher und medizinisch-diagnostischer Möglichkeiten an.

Bei der Neureglung muss das *Recht des Kindes* im Mittelpunkt stehen. Das Kind hat das Recht zu wissen, woher seine Gene stammen, welche familialen Beziehungen bestehen, welche Erbrechte entstehen können.

Daneben muss das Recht des biologischen Vaters gewürdigt werden, zu wissen, wer sein leiblicher Nachkomme ist.

Die Neuregelungen sowohl der Definition von Vaterschaft als auch der Abstammung des Kindes muss das Bedürfnis der Gesellschaft widerspiegeln, allgemeingültige und einfache Regelungen für die breite Mehrheit der Bevölkerung zu formulieren.

B. Lösung

Mutterschaft wird über die biologische Abstammung definiert. Aus Gründen der Gleichbehandlung von Mann und Frau muss zukünftig Vaterschaft analog zur Definition von Mutterschaft ebenfalls über die *biologische bzw. genetische Abstammung* definiert werden.

Dies muss als allgemein gültige Norm Eingang in das niedergeschriebene Recht finden. § 1592 BGB ist wie folgt zu ändern:

§ 1592 Vaterschaft

„Vater eines Kindes ist der Mann, der der genetische Vater des Kindes ist.“

Sämtliche betroffene Rechtsvorschriften des BGB / des Familienrechts und anderer betroffener Rechtsbereiche sind an diese Neufassung auszurichten und anzugleichen.

Für Sonderfälle wie Pflege oder Adoption sind ergänzende Regelungen vorzusehen.

C. Begründung

Eine zeitgemäße Neudefinition von Vaterschaft über die biologische / genetische Abstammung setzt die Bedürfnisse des Kindes und des biologischen Vaters auf jeweilige Kenntnis der Abstammung um.

Diese Neudefinition ist überfällig und repräsentiert die Vorstellungen der großen Mehrheit der Gesellschaft.

Das Kind hat das Recht, zu wissen, woher es kommt: welche genetischen Eigenschaften bekam es vererbt, welche genetischen Krankheiten kann es erben, welche epigenetischen Ressourcen (Belastungen und Bestärkungen) könnte es erfahren haben, aus welchem sozio-kulturellen Umfeld stammt es, welche güterrechtlichen Anrechte (Erbrecht) und welche staatsbürgerrechtlichen Optionen hat es und welcher Art könnte sein Zeugnisverweigerungsrecht im Rechtsfalle sein?

Der leibliche Vater hat das Recht zu wissen, welches Kind seiner Abstammung ist und für welches Kind er die verfassungsrechtlich vorgesehenen Rechte und Pflichten einget.

Das bestehende Vaterschaftsrecht ignoriert vorstehend aufgeführte Zusammenhänge. Es bezieht sich allein auf den Ehestand („... *der mit der Mutter verheiratet ist*“) und beschränkt sich auf eine rechtliche Fiktion - den Vermutungsgedanken.

Im 21. Jahrhundert sind die Kenntnisse in medizinischer Gendiagnostik so weit fortgeschritten, dass der Nachweis von biologischer Abstammung leicht zu erbringen ist. Die Genauigkeit und Verlässlichkeit derartiger Untersuchungen eignen sich als Grundlage für die Ausgestaltung eines modernen Abstammungsrechts über die biologische / genetische Vaterschaft.

Die entstehenden Kosten hierfür sind im Vergleich zum Gewinn von Rechtssicherheit für das Kind, den Vater und die Gesellschaft marginal und als vernachlässigbar anzusehen.

Die Neudefinition von Vaterschaft über die biologische Abstammung - weitgehend analog zur Mutterschaft - entspricht dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes:

GG Art. 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes... benachteiligt oder bevorzugt werden.

D. Verweise auf die persönlichen Stellungnahmen im AK Abstammungsrecht des BMJV

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) setzte im Februar 2015 einen Arbeitskreis (AK) Abstammungsrecht ein, um einen möglichen Reformbedarf im Abstammungsrecht zu prüfen. Der Abschlussbericht des Arbeitskreises wurde am 07.08.2017 veröffentlicht.

Zahlreiche persönliche Stellungnahmen der Mitglieder (m/w) im Anhang des Berichts stützen argumentativ die unter B Lösung angegebene Forderung auf Neuregelung von Vaterschaft über die biologische Abstammung.

Sie fanden jedoch inhaltlich nicht Eingang in die Empfehlungen des Abschlussberichts des Arbeitskreises.

Die IG-JMV verweist auf nachfolgend zitierte persönliche Stellungnahmen von Mitgliedern (m/w) des Arbeitskreises Abstammungsrecht:

Dr. Meo-Micaela Hahne, Abschlussbericht Arbeitskreis Abstammungsrecht der Bundesregierung v. 04.07.2017, Anhang persönliche Stellungnahmen

„Die genetische Abstammung entspricht unserem historisch gewachsenen Verständnis vom Eltern-Kind-Verhältnis und sollte daher auch künftig als grundsätzliche Anknüpfung und Leitbild für die rechtliche Zuordnung eines Kindes zu einem Elternpaar dienen“.

„Das Bewusstsein der Eltern, ihre eigene Individualität an das Kind weiterzugeben und sich in ihm wiederzufinden, bietet immer noch die sicherste Gewähr für ein stabiles Aufwachsen eines Kindes in der Eltern-Kind-Beziehung.“

Prof. Dr. h.c. Dagmar Coester-Waltjen, ebenda

„Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die biologischen / genetischen Eltern bereit (und in der Lage) sind, die lebenslange Verantwortung für das von ihnen stammende Kind zu übernehmen“...

„Daher kann und sollte die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung grundsätzlich auf der biologischen / genetischen Abstammung aufbauen“...„Die biologischen Eltern können grundsätzlich als rechtliche Eltern festgestellt werden.“

„Ob weitere Personen ... neben den rechtlichen Eltern eine sorgerechtliche, umgangsrechtliche, unterhaltsrechtliche oder sonstige Verbindung zum Kind haben sollen, ist eine andere, außerhalb des Abstammungsrechts liegende Frage.“

Prof. Dr. Tobias Helms, ebenda

„Das dominante Zuordnungskriterium des Abstammungsrechts ist die natürliche Abstammung.“

„Die grundsätzliche Orientierung des deutschen Abstammungsrechts an der natürlichen Abstammung wird *[durch Samenspenden]* nicht in Frage gestellt.“
Bei Samenspenden handele es sich zahlenmäßig um Ausnahmen.

Prof. Dr. Matthias Jestadt, ebenda

Art. 6 GG:

„Eltern sind nach geltendem Verfassungsrecht als Mutter und Vater verschieden-geschlechtliche Personen, die gemeinsame Abkömmlinge 1. Grades haben.“

„Elternschaft versteht das GG zunächst als leibliche Abkommenschaft.“

GG Art. 6 Abs. 2 Satz 1: „Gebot, möglichst eine Übereinstimmung von biologischer und rechtlicher Vaterschaft zu erreichen, Rechnung zu tragen.“

Dr. Heinz Kindler, ebenda

„Die Bedeutung, die der Kenntnis der eigenen Abstammung zugeschrieben wird, hat in unserer Gesellschaft, mitbedingt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, zugenommen.“

Prof. Dr. Ute Sacksofsky, ebenda

„Abstammungsrecht ist kein Vertragsrecht, Kinder sind keine Ware, über die beliebig verfügt werden darf. Der Wille von Erwachsenen kann daher nicht das einzige Kriterium für Elternschaft sein. Das Abstammungsrecht darf nicht primär auf voluntative Prinzipien hin ausgerichtet werden.“

„Ein Kind hat ein verfassungsrechtlich gewährleistetetes Recht auf Kenntnis der Abstammung.“

E. Begriffsklärungen / Abgrenzungen

Aus der rechtlichen Definition von Vaterschaft über die biologische Abstammung ergeben sich zukünftig folgende Schlussfolgerungen und Anwendungen:

1) Ehe:

Eine Ehe allein begründet keine darüber hinaus gehenden Rechte und Pflichten bezüglich einer Elternschaft.

2) Vaterschaft:

Wenn der Ehemann einer Frau, die Kinder hat, der biologische Vater der Kinder ist, dann ist er der Vater der Kinder.

3) Ehe ohne Vaterschaft:

Wenn der Ehemann einer Frau, die Kinder hat, nicht der biologische Vater der Kinder ist, dann ist er nicht der Vater der Kinder. Er nimmt möglicherweise eine sehr wichtige soziale Funktion für die Kinder ein; ein „sozialer Vater“ ist er nicht. Der Ausdruck „sozialer Vater“ ist im juristischen Zusammenhang zu vermeiden.

4) Patchwork-Familien:

Bereits heute ist geltendes Recht:

Leben in einem Haushalt Erwachsene und Kinder zusammen, so übernehmen sie füreinander Verantwortung, insbesondere für die im Haushalt lebenden Kinder.

Sind die Erwachsenen biologischer Vater bzw. biologische Mutter des Kindes, so bestimmen sich die Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind in der Regel über das Sorgerecht. Die Eltern sind Träger der elterlichen Rechte und Pflichten.

Ist einer der Erwachsenen nicht biologischer Vater bzw. nicht biologische Mutter des Kindes, so liegt in der Regel die zweite Hälfte der elterlichen Sorge beim getrennt lebenden Elternteil (außerhalb des Haushalts). Der zweite Erwachsene im Patchwork-Haushalt ist somit nicht Träger der elterlichen Sorge (Rechte und Pflichten) für das Kind.

In diesen Fällen kann in der Patchwork-Familie der leibliche Elternteil dem Lebenspartner (m/w) zur Regelung der Alltagsverantwortung Vertretungsbefugnis einräumen und dieser die Verpflichtungen dazu übernehmen. Diese Pflichten generieren sich jedoch nicht aufgrund von Elternschaft, sondern aufgrund der gegebenen Vertretungsvollmacht des leiblichen Elternteils im Haushalt.

Die Vertretungsvollmacht kann für den Einzelfall oder generell gegeben werden. Sie bedarf keiner besonderen Form.

Es ist auf sensiblen sprachlichen Umgang mit der Bezeichnung Vater zu achten.

F. Abgrenzungen zu den Empfehlungen im Bericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht der Bundesregierung vom 7. Juli 2017

Der Arbeitskreis Abstammungsrecht wurde im Februar 2015 durch das SPD-geführte Bundesjustizministerium (BMJV) unter Heiko Maas unter Einbindung des SPD-geführten Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter Manuela Schwesig eingesetzt.

Auffallend ist: Zu keiner der zehn Sitzungen des Arbeitskreises waren *Betroffenenverbände* geladen, insbesondere keine Vertreter der Interessen von Müttern und Vätern.

Im Arbeitskreis überrepräsentiert waren hingegen Personen, die Minderheitenanliegen vertreten wie die Problematiken der Fortpflanzungsmedizin und gleichgeschlechtlicher Elternschaft.

Die IG-JMV kritisiert die Besetzung des Arbeitskreises und fordert seine Neu-einsetzung mit weniger tendenziöser Besetzung. Bei der zukünftigen Besetzung des Arbeitskreises ist darauf zu achten, dass weniger die Partikularinteressen bestimmter Lobbygruppen vertreten sind, sondern ein repräsentatives Abbild der Wünsche der Gesamtgesellschaft formuliert werden kann.

Die Empfehlungen des AK Abstammungsrecht sind abzulehnen. Sie sind zu ersetzen wie folgt:

- Der rechtliche Vater muss als biologischer Vater definiert werden. § 1592 BGB ist dementsprechend neu zu formulieren.
- Die rechtliche Mutter soll nicht die „gebärende“ Frau sein, wie vom AK vorgeschlagen, sondern die biologische / genetische Mutter.
- Die rechtlichen Eltern sollen die biologischen / genetischen Eltern sein als Mutter und Vater.
- Für Minderheiten- und Sonderfälle (Adoptiv- und Pflegeeltern) sind belastbare rechtliche Grundlagen zu schaffen – in Ergänzung der allgemein gültigen Regelungen (siehe vorherige Absätze).
- Ärztlich assistierte Fortpflanzungen sind Sonderfälle und nehmen einen geringen Anteil in den Familien in der Gesellschaft ein (Anteil im Promille-Bereich). Sie bedürfen gesonderter Regelungen.
- Begriffe wie „zweiter Elternteil“ oder „Mitmutter“ sind abzulehnen.
- Der standardisierte biologische Nachweis von Abstammung (Vaterschaftstest) bei der Geburt ist zu priorisieren.

Die im AK vorgeschlagene Gleichsetzung von Wunschelternschaft zu natürlicher Elternschaft geht am Wohl des Kindes vorbei.

In diesem Sinne lieferte der Abschlussbericht des Arbeitskreises des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz lediglich einen Debattenbeitrag.

G. Weitergehende Forderungen

Die Definition von Vaterschaft über die biologische Abstammung hat Auswirkungen auf weitere Rechtszusammenhänge. Die IG-JMV fordert eine offene und konstruktive Auseinandersetzung mit folgenden Themen:

1) Nachweis biologische Abstammung:

Bei jeder Geburt ist standardisiert ein Abstammungstest (Gentest) vorzunehmen. Dieser Abstammungstest bedingt Rechtssicherheit für das Kind, für den Vater, für die Mutter und für die Gesellschaft.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind dafür zu schaffen.

Die anfallenden Kosten sind marginal.

2) Scheinväterregress / Altfälle:

Die Mutter eines Kindes, die ihrem Ehemann durch Falschaussage bzw. ihr Handeln den Eindruck erweckte, er sei der biologische Vater des Kindes, hat auf Verlangen sowohl des Ehemannes (Scheinvaters) als auch des biologischen Vaters Auskunft zu geben über ihre Intimkontakte, die zur Entstehung des Kindes führen konnten.

Ein Recht auf Zurückhaltung der intimen Daten besteht nach aktueller Rechtslage beim Mann nicht. Dieser Ansatz ist analog für die Frau anzuwenden (Gleichbehandlungsgrundsatz).

Darüber hinaus ist durch den Gesetzgeber dafür zu sorgen, dass die Frau als Verursacherin der Täuschung für die irrtümlich gezahlten Unterhaltsleistungen des Scheinvaters haftet (Verursacherprinzip). Die Frau muss verpflichtet werden, die dem Scheinvater entstandenen Auslagen vollumfänglich zu ersetzen.

Ihr Recht, Unterhaltsforderungen gegenüber dem biologischen Vater zu erheben, bleibt davon unangetastet.

3) Neufassung Gendiagnostikgesetz:

Dem Mann, der vermutet, nicht der Vater eines Kindes zu sein, ist jederzeit das Recht auf diskrete Überprüfung seiner biologischen Vaterschaft zuzugestehen.

Das bestehende Gendiagnostikgesetz (GenDIAG) ist dahingehend zu verändern.

Die im GenDIAG enthaltenen strafrechtlichen Konsequenzen müssen abgeschafft werden.

4) Gleichbehandlungsgrundsatz / Auskunftspflicht bei „intimem Mehrverkehr“:

In Deutschland besteht für einen Mann kein Schutz seiner persönlichen Daten bezüglich eines „intimen Mehrverkehrs“. Im Gegenteil: Er ist verpflichtet, bei der Feststellung einer eventuellen Vaterschaft mitzuwirken.

Aus Gründen der Gleichbehandlung steht zukünftig auch der Frau eine Auskunftsverweigerung bezüglich ihres „intimen Mehrverkehrs“ nicht zu. Die Frau wird - analog zum Mann - verpflichtet, bezüglich der Feststellung einer Vaterschaft für ein Kind mitzuwirken und diesbezüglich Auskünfte zu erteilen.

H. Erwachsenenpositionen vs. Kindeswohl

Die Entwicklungen auf technisch-wissenschaftlichem und medizinisch-gerichtlichem Gebiet waren in den letzten beiden Jahrzehnten – national und international – aufsehenerregend. Medizinisch sind heute Methoden möglich, die vor wenigen Jahrzehnten nicht denkbar waren. Dieser Entwicklung ist Rechnung zu tragen.

Daneben bekommt der gesellschaftliche Diskurs zur Öffnung der Ehe als „Ehe für alle“ großen Raum. Die rechtliche Gleichstellung homosexueller Paare mit heterosexuellen Paaren ist in Deutschland erreicht. Dies ist eine begrüßenswerte Entwicklung.

Gleichzeitig muss der gesetzgeberische Fokus auf den Bedürfnissen und Rechtsvorstellungen der breiten Mehrheit in der Gesellschaft liegen. Es ist nicht angemessen, allgemeingültige Rechtsvorgaben ausschließlich an Minderheiteninteressen auszurichten und die legitimen Forderungen nach einer zeitgemäßen Definition von Vaterschaft über die biologische Abstammung außen vor zu lassen.

Problematisch zeigt sich die Thematik, wenn es sich um Abstammung und Kinderrechte handelt. Dabei werden deutlich Stimmen laut, homosexuellen Paaren die Erfüllung ihrer Kinderwünsche zu ermöglichen. Diese „voluntativen“ Elemente im Diskurs über das Abstammungsrecht sind zu würdigen.

Der in den Medien und von Lobbygruppen bespielte Diskurs ignoriert jedoch weitgehend den Blick aus der Kinderperspektive. Ein Kind entsteht, wenn männliche und weibliche Gene verschmelzen. Das bedeutet, es bestehen grundlegende Beziehungen des Kindes zu seiner leiblichen Mutter und seinem leiblichen Vater. Sie sind zuerst genetischer und epigenetischer Art und werden in der großen Mehrzahl der Fälle durch innige soziale Beziehungen erweitert. Dabei ist unstrittig: Das Kind profitiert von möglichst umfassenden sozialen Kontakten zu beiden (biologischen) Eltern.

Dieser Zusammenhang wird vielfach im politischen Diskurs ignoriert. Anstelle des Blickes aus Kindersicht werden Erwachsenenpositionen vertreten. Es gäbe – so lautet die Botschaft – ein „Recht am Kind“ oder ein „Recht auf ein Kind“. Besonders irreführend sind dabei die angeführten Argumentationen über das „Kindeswohl“.

Bisher gelten zu recht relativ aufwendige Prüfverfahren, wenn Paare Kinder in Pflege nehmen oder Kinder adoptieren wollen. Diese Vorgaben können im Einzelfall diskutiert werden, die Prüfungen haben jedoch ihre Berechtigung. Sie gelten gleichermaßen für heterosexuelle und homosexuelle Paare.

Es ist Aufgabe der Politik, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, die das Wohl des Kindes stärken: Die Kenntnis seiner leiblichen Eltern und den größtmöglichen Umgang mit ihnen.

Die zeitgemäße Definition von Vaterschaft über die biologische Abstammung ist dazu Voraussetzung.